

Allgemeine Geschäftsbedingungen Anlagenbau der B&B Systemtechnik GmbH

1. Allgemeines

1.1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden „AG“) und der B&B Systemtechnik GmbH (im Folgenden: „AN“) gelten ausschliesslich die nachstehenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB Anlagenbau). Abweichenden Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit widersprochen. Sie werden nur dann und nur insoweit anerkannt, wie sie von dem AN zuvor schriftlich bestätigt wurden. Die Geltung der AGB Anlagenbau wird zugleich für alle zukünftigen Verträge zwischen dem AG und AN vereinbart.

1.2. Verträge zwischen dem AG und dem AN sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für mündliche Nebenabreden und für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Lieferung und Installation

2.1. Lieferfristen und Liefertermine sind stets unverbindlich, es sei denn, sie wurden schriftlich und ausdrücklich garantiert. Fristen beginnen nicht, solange nicht alle Einzelheiten einer Bestellung geklärt sind oder erforderliche Genehmigungen oder Freigaben fehlen.

2.2. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige Umstände, die der AN nicht zu vertreten hat und die eine termingemässe Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen (z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten) befreien den AN für die Dauer ihres Vorliegens von den übernommenen Leistungspflichten. In dieser Zeit ist der AG nicht berechtigt, dem AN Nachfristen mit dem Ziel zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sofern der AN das Leistungshindernis zu vertreten hat, bleibt seine Lieferverpflichtung und das Recht des AG zur Nachfristsetzung unberührt; die Nachfrist muss jedoch so bemessen sein, dass innerhalb ihrer das Leistungshindernis voraussichtlich behoben werden kann. Über den Zeitraum, der zur Behebung des Leistungshindernisses voraussichtlich erforderlich sein wird, wird der AN den AG unverzüglich nach Eintritt des Leistungshindernisses unterrichten. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der AN von der Verpflichtung frei, das Werk zu erstellen. Verlängert sich die Ausführungszeit oder wird der AN von der Verpflichtung zur Ausführung frei, so kann der AG hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der AN nur berufen, wenn der AN den AG unverzüglich hiervon in Kenntnis setzt.

2.3. Lieferungen erfolgen – auch bei frachtfreier Lieferung – auf Gefahr des AG.

2.4. Wenn die Lieferung und Installation auf Wunsch des AG oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den AG über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung und Aufbewahrung und weitere erforderliche Reisen von Erfüllungsgehilfen des AN hat der AG zu tragen.

2.5. Der AN ist zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

2.6. Vor der Aufnahme von Arbeiten für die Errichtung der Anlage hat der AG dem AN die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen. Vor allem hat der AG den AN über sämtliche gefährliche Stoffe, insbesondere Asbest und Mineralwolle, in den Decken, Wänden und Böden zu informieren.

2.7. Die Auftragsausführung basiert auf den dem AN zur Verfügung gestellten Planunterlagen. Dem AN überlassene Leistungsverzeichnisse verpflichten den AN nicht zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgegebenen Funktionslösung und Einhaltung von Ausführungsvorschriften sowie deren Kontrolle.

3. Abnahme

Der AG ist verpflichtet, die Anlage abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Beinhaltet die vereinbarte Leistung die Installation der Anlage, gilt die Leistung als abgenommen, wenn der AN vom AG nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand der Fertigstellungsmeldung an den AG eine schriftliche Anzeige über wesentliche Mängel erhalten hat, die den AG zur Verweigerung der Abnahme berechtigen. Beschränkt sich der Leistungsinhalt auf eine reine Warenlieferung, hat der AG die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein offener Mangel zeigt, dem AN unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der AG die Anzeige, so gilt die Ware spätestens 7 Tage nach Ablieferung als einwandfrei genehmigt. Massgeblich ist der Eingang der Anzeige beim AN. Bei versteckten Mängeln ist dem AN sofort, jedoch spätestens innert 3 Tagen seit Entdeckung Anzeige zu machen, andernfalls die Ware als vom AG einwandfrei genehmigt gilt.

4. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt ohne Abzug eines Skontos fällig. 30% der Auftragssumme sind bei Vertragsunterschrift, weitere 30% bei Beginn der Installation, weitere 30% nach Baufortschritt sowie die letzten 10% nach der Abnahme der Leistung fällig.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen im Eigentum des AN, einschliesslich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Der AN ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt an der Vorbehaltsware am Sitz des AG im vom Betriebsbeamten zu führenden öffentlichen Register einzutragen. Sofern sich der AG vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist - hat der AN das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem er eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die Kosten für die Eintragung des Eigentumsvorbehalts sowie die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt diesfalls der AG. Sofern der AN die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar.

6. Urheberrechte, Schutzrechte

6.1. Der AG anerkennt die Urheber- und Schutzrechte des AN an dessen Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Werken. Diese bleiben im vollständigen Eigentum des AN und dürfen ohne dessen schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt oder anderweitig Dritten in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt oder zum Gegenstand von Anfragen bei Dritten gemacht werden. Der Nachbau nach den Konstruktions- und sonstigen Unterlagen des AN ist nicht gestattet. Vorbehalten bleiben Urheber- und Schutzrechte Dritter.

6.2. Jede Partei hat die Pflicht, vor Zurverfügungstellung von Beschreibungen, Zeichnungen und sonstigen Werken zu prüfen, dass diese nicht gegen Urheber- und Schutzrechte Dritter verstossen.

7. Ausserordentliches Kündigungsrecht

Das Recht beider Parteien zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der AN ist insbesondere zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt wenn nachweisbar eine Vermögensverschlechterung des AG eingetreten ist, aus der eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des AG ersichtlich ist oder der AG trotz schriftlicher Mahnung seine Vertragspflichten erheblich verletzt oder Folgen derartiger Vertragsverletzungen nicht innert angemessener Frist beseitigt werden.

8. Gewährleistung

8.1. Bei rechtzeitiger, berechtigter Mängelrüge wird der AN unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche nach seiner Wahl nachbessern oder nachliefern. Schlägt die Nachbesserung oder die Nachlieferung fehl, kann der AG Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Im Übrigen kann der AN die Nachbesserung oder Nachlieferung verweigern, soweit sie unmöglich oder nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich ist.

8.2. Zur Mängelbeseitigung hat der AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

8.3. Keine Mängel sind insbesondere Zustände, die resultieren aus ungeeigneter oder unsachgemässer Verwendung, fehlerhafter Montage durch den AG oder Dritte, natürlicher Abnutzung und üblichem Verschleiss, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Gebäude- oder Nutzungsänderung, unsachgemässer und ohne vorherige Genehmigung durch den AN erfolgten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des AG oder Dritter, äusseren Einflüssen, die die Funktion der Anlage beeinträchtigen (z.B. aussergewöhnliche Veränderungen der Umgebungsbedingungen wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub).

8.4. In den in Ziffer 8.3 genannten Fällen hat der AG die Instandsetzung gemäss der jeweils gültigen Preisliste des AN für Lohnarbeiten inklusive der Kosten für An- und Abfahrt zu vergüten.

8.5. Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Anlage oder Ware an den AG, selbst wenn dieser den Mangel erst später entdeckt.

9. Haftung

9.1. Der AN haftet für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschaden und Schäden nach dem PrHG gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2. Die Haftung des AN für leichtes Verschulden ist ausgeschlossen.

9.3. Indirekte und mittelbare Schäden oder Folgeschäden werden nicht ersetzt. Dies gilt auch für Schäden resultierend aus Datenverlust.

9.4. Für alle übrigen Schäden haftet der AN nicht.

9.5. Die Leistung des AN kann das Schadensrisiko für den AG erheblich verringern. Die Leistung ersetzt jedoch keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc.). Der AN haftet daher nicht für Schäden, die dem AG daraus entstehen, dass er nicht die genannten Versicherungen abgeschlossen hat. Den AG trifft Schadenminderungspflicht.

10. Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

10.1. Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen verrechnen.

10.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis und nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

10.3. Ohne schriftliche Zustimmung des AN darf der Vertrag oder aus ihm folgende Rechte durch den AG nicht abgetreten werden.

11. Export, Compliance und Datenschutz

11.1. Export: Falls die Ware nicht beim AG verbleibt und/oder exportiert wird, verpflichtet sich der AG, rechtzeitig vor Auslieferung dem AN schriftlich den Bestimmungsort und die Identität des Endkunden mitzuteilen. Für den Fall, dass die Lieferung Exportkontrollvorschriften verletzen würde oder der AG diese Informationen nicht binnen sieben Tagen nach Anforderung durch den AN zur Verfügung stellt, ist der AN zur sofortigen Vertragsbeendigung berechtigt. Entschädigungsansprüche des AG sind hierbei ausgeschlossen.

11.2. Anti-Bestechung / Compliance: Beide Parteien verpflichten sich, weder direkt noch indirekt irgendwelche Zahlungen oder Wertgegenstände an Personen oder Organisationen zu leisten, um damit deren Handlungen oder Entscheidungen ungebührlich und unter Verletzung der anwendbaren Anti-Bestechungsgesetze, einschliesslich des US-FCPA und den Bestimmungen der OECD-Anti-Bestechungskonvention, zu beeinflussen. Jeglicher Verstoß berechtigt die andere Partei zur ausserordentlichen und entschädigungslosen Kündigung. Jede Partei wird auf Anforderung der anderen Partei jederzeit schriftlich bestätigen, dass sie sich in Übereinstimmung mit dieser Klausel befindet.

11.3. Datenschutz: Der AN weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes DSG gespeichert werden.

Der AN ist berechtigt, die Bestandsdaten des AG zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung des AG, zur Werbung, zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist. Der AN wird dem AG auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der AN ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind beispielsweise: Notrufzentralen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Rechenzentren. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem Datenschutzgesetz DSG.

Dem AG steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

12. Sonstiges

12.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der B&B Systemtechnik GmbH.

12.2. Auf die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

12.4. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.